

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0452/2008

Abteilung: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter/in: Reinhard Trost

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	14.02.2008	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	26.02.2008	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Speyer vom 06.01.1967, zuletzt geändert am 19.08.1996

Beschlussempfehlung:

Aufgrund des

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, (GVBl. 2008 S. 1),

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 GVBl. S..401),

und der §§ 17 und 53 Abs. 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325)

beschließt der Stadtrat folgende Satzungsänderung:

1. § 4, Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gehwege bzw. zu reinigende Fahrbahnstreifen sind bei Glätte grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen wie Splitt, Sand oder Asche zu bestreuen. Auftauende Streumittel dürfen nur in Ausnahmefällen bei Eisregen und auf Steilstrecken verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten und darf Beläge nicht beschädigen.“

2. In § 4 Abs. 4 der Satzung ist nach dem ersten Satz folgende Formulierung anzuhängen:

„In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und anfallende Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit diesen Stoffen versetzt ist, darf auf begrünten Flächen oder Baumstandorten nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Gehwegen und Grundstücken darf nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.“

3. § 5 Abs. 2 der Satzung ist wie folgt zu berichtigen:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 53 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.“

Begründung:

Noch bis in die 90er Jahre galt die Splittstreuung als ökologisch unbedenklich. Wo immer es möglich war wurde auch auf Straßen mit abstumpfenden Materialien gearbeitet. Salz wurde als gewässerbelastend und vegetationsschädigend eingestuft. Ende der 90er Jahre wurden Vergleichsbilanzen für abstumpfende Streuung und die Verwendung von Salz erarbeitet. Dabei ergab sich, dass die Ökobilanz bei der Verwendung von Salz aufgrund der geringeren Mengen und der fehlenden Notwendigkeit das Material wieder aufzunehmen eher positiv gegenüber der Splittstreuung ausfällt. Weiterhin wurde ein absolutes Streusalzverbot in den Satzungen im Schadensfall negativ für die Kommune ausgelegt, da den Bürgern im Fall besonderer Glätte (Eisregen) keine Möglichkeit belassen wurde, der Streupflicht ausnahmsweise auch mit auftauenden Mitteln nachzukommen (VGH Kassel, Urteil vom 28.09.1990).

Der Text ist der Mustersatzung des Landes Rheinland-Pfalz entnommen, die uns mit Rundschreiben 93/2006 am 14.06.2006 vom Städtetag Rheinland-Pfalz zugesandt wurde. Die Satzungsänderung wurde uns vom FB 5, 550 angetragen und mit der Straßenverkehrsabteilung und der Polizei abgestimmt.